

Geschäftsordnung der Studienkommission der Staatswissenschaftlichen Fakultät

§ 1 Aufgaben

(1) Die Studienkommission der Staatswissenschaftlichen Fakultät ist vom Fakultätsrat eingesetzt. Ihr sind sämtliche Studiengänge der Staatswissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.

(2) Die Studienkommission unterstützt und berät die Dekanin/den Dekan bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben hinsichtlich der Organisation und Betreuung von Studium und Lehre. Sie ist vor Entscheidungen des Fakultätsrats in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören. Die Studienkommission hat ein Initiativrecht, um die Befassung mit Studien- und Prüfungsangelegenheiten im Fakultätsrat zu veranlassen.

(3) Der Studienkommission obliegt insbesondere die Vorbereitung der Lehrplanung, die im Fakultätsrat der Staatswissenschaftlichen Fakultät verabschiedet wird.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Studienkommission gehören folgende neun stimmberechtigte Mitglieder an:

- drei Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen,
- drei Vertreter/innen aus der Gruppe der Studierenden und
- drei Vertreter/innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen.

(2) In den Gruppen der Hochschullehrer/innen und der akademischen Mitarbeiter/innen sollten jeweils die drei Studienrichtungen der Staatswissenschaftlichen Fakultät (Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaft) vertreten sein. In der Gruppe der Studierenden sollten Studierende sowohl aus den Bachelor- als auch den Masterstudiengängen der Fakultät vertreten sein.

(3) Die Mitglieder der Studienkommission werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit ihrer Mitglieder beträgt drei Jahre; die Amtszeit ihrer Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich.

(4) Die Studienkommission kann die Koordinatorinnen/Koordinatoren der Studienrichtungen bei Bedarf zu ihren Sitzungen laden und ihnen Rederecht gewähren.

(5) Eine Vertreterin/ein Vertreter der Promovierendenvertretung ist berechtigt, mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Studienkommission teilzunehmen. Darüber hinaus ist bei allen Angelegenheiten, die das Sprachenzentrum der Universität Erfurt betreffen, dessen Leiter/in beratend zu den Sitzungen der Studienkommission hinzuzuziehen.

§ 3 Vorsitz

(1) Die Mitglieder der Studienkommission wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(2) Die/Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Studienkommission, bestimmt jeweils deren vorläufige Tagesordnung und leitet die Sitzungen.

(3) Die/Der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten vorläufige Beschlüsse anstelle der Studienkommission treffen (Eilentscheid), wenn diese handlungsunfähig ist, es rechtswidrig unterlässt zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande ist, eine erforderliche Entscheidung rechtzeitig zu treffen. Sie/Er hat die Studienkommission über einen solchen Eilentscheid unverzüglich zu unterrichten. Die Studienkommission kann in ihrer nächsten Sitzung den Eilentscheid aufheben. Bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 4 Sitzungen

(1) Die Studienkommission tagt in der Regel mindestens einmal während der Vorlesungszeit. Die Ladung wird in der Regel spätestens eine Woche vor der Sitzung mit den notwendigen, ggf. noch vorläufigen Unterlagen an die Mitglieder abgesandt.

(2) Die Sitzungen finden in der Regel fakultätsöffentlich statt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; der Antrag darüber wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt. Bei Erörterung von Personalangelegenheiten und bei Entscheidungen in Prüfungssachen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(3) Für die Durchführung virtueller Sitzungen gelten die Bestimmungen der entsprechenden Rahmengeschäftsordnung der Universität Erfurt.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die vorläufige Tagesordnung und die Unterlagen einer Sitzung werden den Mitgliedern mit der Ladung in der Regel via E-Mail zugesandt.

(2) Zu Beginn einer Sitzung beschließt die Studienkommission über die endgültige Tagesordnung. Auf Antrag eines Mitglieds kann die versandte vorläufige Tagesordnung dafür mit Mehrheit geändert werden.

(3) Die Mitglieder der Studienkommission haben das Recht, jederzeit bei der/dem Vorsitzenden die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts für die nächste Sitzung zu beantragen. Nach dem Versand der vorläufigen Tagesordnung kann ein neuer Tagesordnungspunkt nur noch auf dem Weg der Änderung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 6

Durchführung der Sitzungen

- (1) Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Studienkommission. Sie/Er stellt die Beschlussfähigkeit fest, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ein Mitglied der Studienkommission darf nur sprechen, wenn ihm die/der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Bei der Reihenfolge der Redner/innen soll sie/ihn die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung leiten.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sowie Zwischenfragen an die Rednerin/den Redner sind möglich. Sie müssen der/dem Vorsitzenden durch Zeichen angezeigt werden. Zwischenfragen sollen kurz und präzise sein.
- (4) Die/Der Vorsitzende schließt die Aussprache, wenn keine Wortmeldungen vorliegen. Sie/Er kann die Redner/innen-Liste schließen, wenn eine weitere Aussprache keinen neuen Sachstand verspricht. Die Schließung der Redner/innen-Liste ist von ihr/ihm anzukündigen und mit der letzten Möglichkeit zur Aufnahme in diese Liste zu verbinden.
- (5) Gäste haben kein Rederecht. Die/Der Vorsitzende kann Gästen das Wort erteilen, wenn es ihr/ihm sachdienlich erscheint.

§ 7

Abstimmungsregeln

- (1) Beschlüsse werden in der Regel öffentlich durch Handzeichen gefasst.
- (2) Bei Abwesenheit eines Mitglieds ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen auf ein Mitglied aus derselben Gruppe möglich. Jedes Mitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.
- (3) Beschlüsse werden unter der Berücksichtigung der Stimmrechtsübertragungen mit der Mehrheit ihrer Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit der Stimmen nicht berücksichtigt (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Ein im Umlauf gefasster Beschluss muss mit absoluter Mehrheit der Mitglieder und ohne Gegenstimme ergehen, ansonsten ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Wird eine Gruppe nach § 2 Abs. 1 geschlossen überstimmt, kann sie dem Beschluss innerhalb von drei Tagen ein Sondervotum beifügen, das Bestandteil der Entscheidung ist und dem Beschlusstext beigefügt wird.

§ 8 Protokoll der Sitzungen

(1) Die/Der Vorsitzende bestimmt ein Mitglied der Fakultät zur Führung des Protokolls einer Sitzung der Studienkommission. Die/Der Protokollführende kann Mitglied der Studienkommission sein.

(2) Die/Der Vorsitzende legt der Studienkommission in der Regel in der nächsten Sitzung das Protokoll zur Beschlussfassung vor.

(3) Eine die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes beachtende Fassung des Protokolls kann der Fakultätsöffentlichkeit auf einem geeigneten Weg zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Beschlussfassung in der Sitzung der Studienkommission am 20. November 2020 in Kraft.